



Vorlage

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2012/0118
öffentlich

Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

05.09.2012 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
25.09.2012 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Ausweitung der Kindertagespflege und die an das Niveau der Kindertageseinrichtungen angepassten Elternbeiträge in der Kindertagespflege sind Mehreinnahmen in noch nicht zu beziffernder Höhe zu erwarten.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandels sind die sinkenden Geburtenraten. In der Stadt Beckum sind die Geburten von 382 im Jahr 2000 auf 278 im Jahre 2011 zurück gegangen (laut statischem Landesamt „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“).

Viele Eltern realisieren Ihre Kinderwünsche nicht, weil sie keine Möglichkeiten zur Verbindung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den familiären Aufgaben sehen. Mit der Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege wird eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben gefördert (vergleiche Vorlage 2011/0117 – Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege).

Erläuterungen

Am 10. Dezember 2008 ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kinderta-

geseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) verabschiedet worden. Mit diesem Gesetz wird unter anderem ab 1. August 2013 ein Rechtsanspruch für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege eingeführt, wobei 30 Prozent dieser Plätze durch Kindertagespflege angeboten werden sollen. Als Zielvorgabe für die Bedarfsplanung werden seitens des Landes Nordrhein-Westfalen 32 Prozent der unter Dreijährigen angenommen.

Die Stadt Beckum ist verpflichtet, ihr Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen. Der Ausbau der Kindertagespflege setzt voraus, dass die derzeit tätigen Kindertagespflegepersonen im System gehalten werden können und die Werbung von neuen Tagespflegepersonen gelingt. Aus diesem Grund sollen die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege neu gefasst werden (siehe Vorlage 2012/0117).

Als Folge daraus ist auch die Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung anzupassen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu 1:

Redaktionelle Änderung: Die Formulierung übernimmt den Gesetzesinhalt in die Satzung. Damit wird klar gestellt, dass auch Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden für 12 Monate beitragsfrei sind.

Zu 2:

Wegen der Dynamisierung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen sind auch die Elternbeiträge für die Kindertagespflege analog den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen zu dynamisieren.

Zu 3:

Redaktionelle Änderung

Zu 4:

Redaktionelle Änderung: Die Tabellenwerte sind mit der Steigerungsrate von 1,5 Prozent zum Stichtag 1. August 2013 fortgeschrieben

Zu 5:

Die Tabellen werden entsprechend der möglichen Betreuungszeiten in der Kindertagespflege gespreizt und den Altersgruppen unter 2 Jahren und Kinder ab 2 Jahren angepasst. Die Beiträge für Kinder unter 2 Jahren in der Kindertagespflege erhöhen sich auf das Niveau der Beiträge in Kindertageseinrichtungen. Für Kinder ab 2 Jahren sinken die Beiträge entsprechend ab. Dadurch werden beide Betreuungsformen im Elternbeitrag gleichgestellt.

Anlage(n):

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)